



www.big-regenbogenfamilien.de
buero@big-regenbogenfamilien.de

Bundesministerin der Justiz
Frau Dr. Stefanie Hubig
Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin
www.big-regenbogenfamilien.de
buero@big-regenbogenfamilien.de

**Offener Brief der Bundesinteressengemeinschaft Regenbogenfamilien-Fachkräfte
zur Reform des Abstammungsrechts**

(Nachrichtlich an Karin Prien, Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
und die fachpolitischen Sprecher*innen der im Bundestag vertretenen demokratischen Parteien)

Berlin, 1. September.2025

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
die Bundesinteressengemeinschaft (BIG) Regenbogenfamilien-Fachkräfte wendet sich heute an das Bundesministerium der Justiz, um auf die Belange und auf die Schlechterstellung von Regenbogenfamilien hinzuweisen. Nachdem Sie ja bereits vor einiger Zeit öffentlich auf die Notwendigkeit einer Reform der rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung hingewiesen haben, freuen wir uns, dass Sie die Interessen von Regenbogenfamilien auf dem Schirm haben.

Mit dem derzeitigen Abstammungsrecht werden Kinder aus Regenbogenfamilien rechtlich, finanziell und sozial benachteiligt, da sie nach der Geburt nur einen rechtlichen Elternteil haben und damit weniger gut abgesichert sind als Kinder aus cisgeschlechtlichen, heterosexuellen Beziehungen. Deshalb besteht dringender Handlungsbedarf!

Wir möchten anhand von Beispielen aus unserer fachlichen Praxis verdeutlichen, was der Stillstand bei der Reform des Abstammungsrechts für Kinder aus Regenbogenfamilien bedeuten kann.

Wir zeigen im Folgenden vier Problemfelder auf, die sich aus der bisherigen rechtlichen Situation (als Status Quo bezeichnet) ergeben und formulieren daraus Lösungen (als Forderungen bezeichnet).

Status quo 1: Bei einem queeren/LSBTIQ* Paar muss der Elternteil, der das Kind nicht geboren hat, das Kind adoptieren.

Beispiel: Das Kind wird krank und muss mit der nichtleiblichen Mutter ins Krankenhaus. Die leibliche Mutter ist bei der Arbeit. Der Prozess der Stiefkindadoption ist noch nicht abgeschlossen. Ohne Vollmacht darf die nichtleibliche Mutter keine Entscheidungen treffen und bekommt keine Informationen über den Zustand ihres Kindes.

Beispiel: Ein Elternteil erkrankt schwer, bevor die Stiefkindadoption vollzogen ist. Wenn der rechtliche Elternteil stirbt, ist das Kind erstmal Vollwaise. Wenn der adoptierende Elternteil

vor Abschluss der Adoption stirbt, bekommt das Kind keine Halbwaisenrente.

Beispiel: Ein lesbisches Paar hat sich kurz nach der Geburt des Kindes getrennt. Während die leibliche Mutter anfangs noch den Kontakt zwischen Kind und nichtleiblicher Mutter ermöglicht, unterbindet sie diesen nach einigen Monaten gänzlich. Das Kind ist zu diesem Zeitpunkt noch zu jung, um eigene Bedürfnisse nach Kontakt oder Nicht-Kontakt artikulieren zu können. Der nichtleiblichen Mutter fehlt es an Möglichkeiten, ihren Wunsch nach der weiteren Ausübung einer Elternrolle rechtlich durchzusetzen.

Forderung 1: Die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung muss angepasst werden. In einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft müssen beide Elternteile automatisch rechtliche Eltern werden können. Bei unverheirateten Paaren muss die Elternschaft unkompliziert vorgeburtlich anerkannt werden können, d.h. analog zur bisher bestehenden Vaterschaftsanerkennung brauchen wir sowohl eine Mutterschaftsanerkennung als auch eine Elternschaftsanerkennung.

Status quo 2: Die gebärende Person wird unabhängig vom Geschlechtseintrag automatisch als „Mutter“ in die Geburtsurkunde eingetragen. Die Samen gebende Person wird als „Vater“ eingetragen oder muss die Stiefkindadoption durchlaufen. Standesämter handhaben die Eintragung sehr unterschiedlich und willkürlich.

Beispiel: Ein Standesamt weigert sich, einen leiblichen Elternteil in die Geburtsurkunde einzutragen, da dieser keinen Geschlechtseintrag hat. Das Kind hat dadurch monatelang keinen rechtlichen Elternteil. Somit gibt es kein Elterngeld und auch keinen Kita-Gutschein für das Kind.

Beispiel: Ein Kind mit einem trans* Vater wird bei der Anmeldung in der Kita durch die Geburtsurkunde gegenüber den Erzieher*innen zwangsgeoutet, da der Name und die Elternbezeichnung in der Geburtsurkunde nicht mit denen des Vaters übereinstimmen. Durch die Reaktionen und das Infragestellen der Geschlechtsidentität des Vaters durch die Erzieher*innen werden Irritationen für das Kind produziert.

Forderung 2: Trans* und inter* Eltern und Eltern mit dem Personstand „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag müssen **in allen Fällen** mit ihrem tatsächlichen Namen und der gewünschten Elternbezeichnung in die Geburtsurkunde eingetragen werden können, auch rückwirkend.

Status quo 3: Wenn Personen mit Hilfe einer privaten Samenspende ein Kind zeugen, ist die rechtliche Situation bis zum Vollzug der Stiefkindadoption für alle Beteiligten unsicher.

Beispiel: Ein lesbisches Paar und eine samenspendende Person haben sich darauf geeinigt, dass diese keine Rechte und keine Pflichten hat. Das Paar trennt sich kurz darauf. Die leibliche Mutter bleibt alleinerziehend und alleiniger rechtlicher Elternteil. Irgendwann beantragt sie Bürgergeld. Das Amt fordert sie auf, den Namen der samenspendenden Person zu nennen und von dieser Unterhalt zu verlangen. Da sich die Mutter aufgrund der Absprachen weigert, wird der Unterhalt von der Sozialleistung abgezogen. Mutter und Kind sind dadurch armutsbetroffen.

Beispiel: Ein privater Samenspender hat die Befürchtung, trotz vorheriger anderslautender Absprachen zu Unterhaltszahlungen herangezogen zu werden und zieht sein Samenspende-Angebot zurück. Das lesbische Paar mit Kinderwunsch kann sich diesen nicht erfüllen, weil die Kosten für die reproduktionsmedizinische Behandlung zu hoch sind. Der Kinderwunsch kann nicht realisiert werden.

Forderung 3: Es muss in Zukunft eine rechtliche Absicherungsmöglichkeit für Personen geben, die mit Hilfe einer privaten Samenspende eine Familie gründen. Mit einem neuen Rechtsinstrument, einer „Elternschaftsvereinbarung vor Zeugung“ können alle Beteiligten eine rechtsverbindliche Erklärung abgeben, wem eine Elternrolle und damit auch die dazugehörigen Rechte und Pflichten zukommen sollen. Auch private samenspendende Personen sollen in das Samenspenderregister aufgenommen werden können.

Status quo 4: In Deutschland können nur zwei Personen rechtliche Eltern eines Kindes sein.

Beispiel: Ein unverheiratetes schwules Paar und ein lesbisches Paar gründen zusammen eine Familie. Sie alle tragen gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind und wechseln sich bei der Betreuung ab. Das Kind soll von der Kita abgeholt werden, weil es Fieber hat. Einer der Väter, der kein rechtlicher Elternteil ist, könnte sein Kind abholen und nach Hause bringen, bekommt aber keinen Kinderkrankentag. Das Kind muss krank warten, bis einer der zwei rechtlichen Elternteile es abholen kann.

Forderung 4: Eine Person, die Verantwortung für ein Kind trägt und dies in einer gemeinsamen Elternschaftsvereinbarung dokumentiert hat, soll auch rechtliche Sicherheit erhalten. Das Kind wiederum soll dieser Person gegenüber Unterhalts-, Erbschafts- und sonstige Ansprüche geltend machen können.

Wir könnten noch zahlreiche weitere Beispiele anführen. Jedes der ausgesuchten Beispiele steht für unzählige Kinder, deren familiäre Situation vom aktuellen Abstammungs- und Familienrecht nicht oder ungenügend abgebildet wird. Kinder aus Regenbogenfamilien brauchen endlich Gleichbehandlung und rechtliche Sicherheit.

Wir fordern Sie auf, diese durchzusetzen und die Reform unverzüglich auf den Weg zu bringen. Über einen Termin mit Ihnen zur Klärung fachlicher Nachfragen in einem persönlichen Gespräch würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Constanze Körner und Birgit Brockerhoff
Sprecherinnen der Bundesinteressengemeinschaft Regenbogenfamilien

Kontakt bei Rückfragen: Jenny Wilken (sie/ihr), Jenny.Wilken@lsvd.berlin